

Merkblatt Patente in der Slowakischen Republik

Laufzeit

Slowakische Patente haben eine maximale Laufzeit von 20 Jahren ab Anmeldetag. Voraussetzung ist die fristgerechte Einzahlung der Jahresgebühren. Jahresgebühren werden ab dem dritten Jahr ab Anmeldetag fällig, sind aber erst nach der Patenterteilung zu zahlen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Patenterteilung müssen die Gebühren für das dritte, vierte und fünfte Jahr zusammen bezahlt werden. Erfolgt die Patenterteilung erst nach Ablauf des fünften Jahres, so müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung die Gebühren für das dritte sowie jedes weitere zum Zeitpunkt der Patenterteilung bereits abgelaufene oder begonnene Jahr bezahlt werden.

Benutzungszwang

Innerhalb von 3 Jahren ab Erteilungsdatum bzw. 4 Jahren ab Anmeldedatum (je nachdem, welche Frist später endet) soll eine patentgeschützte Erfindung in ausreichendem Maße in der Slowakischen Republik benutzt werden. Anderenfalls kann auf Antrag einem Dritten, der dem Patentinhaber ein angemessenes Lizenzangebot unterbreitet hat, das jedoch vom Patentinhaber abgelehnt wurde, gerichtlich eine Zwangslizenz erteilt werden, vorausgesetzt, der Dritte kann nachweisen, dass er in der Lage ist, die patentierte Erfindung auf dem Territorium der Slowakischen Republik zu benutzen. Eine Zwangslizenz kann auch erteilt werden, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse gefährdet ist. In diesem Fall kann die Zwangslizenz sogar vor dem Ablauf von 3 Jahren ab Erteilungsdatum bzw. 4 Jahren ab Anmeldedatum erteilt werden.

Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben, kann aber im Verletzungsfall Einfluss auf die Höhe des Schadensersatzes haben. Eine übliche Kennzeichnung ist 'Patent Nr....'.

EU-Mitgliedsländer

Die Slowakei ist ein Mitgliedsland der Europäischen Union (EU). Für Patente hat dies zur Folge, dass, sobald durch das Patent geschützte Produkte durch den Patentinhaber oder mit seiner Erlaubnis in einem EU-Mitgliedsland verkauft werden, die Lieferung dieser Produkte in und aus anderen EU-Mitgliedsländern grundsätzlich nicht mehr verhindert werden kann.